

N-2016-136492-GM

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der der Mondsee und der Attersee sowie vier Zubringerflüsse als „Europaschutzgebiet Mond- und Attersee“ bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen. In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Mond- und Attersee“ (offizielle Gebietskennziffer AT3117000) gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 07. Februar 2025 (EU 2025/251) festgelegten achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebiets als Europaschutzgebiet dient – schon unabhängig von der gegenständlichen Novelle – insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL):

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung der Erweiterungsfläche des Europaschutzgebiets:

Das Europaschutzgebiet "Mond- und Attersee" wird um eine Fläche mit einem Ausmaß von rund 670 m² erweitert. Diese Fläche liegt südlich der Mündung der Fuschler Ache in den Mondsee. Konkret handelt es sich dabei um den südöstlichen Anteil der Parzelle 2175 sowie den direkt südlich daran angrenzenden Anteil der Parzelle 2486, jeweils KG 50105 St. Lorenz, im Gemeindegebiet von St. Lorenz.

Die gegenständliche Erweiterungsfläche des Europaschutzgebiets "Mond- und Attersee" liegt bereits seit dem Jahr 1996 im Naturschutzgebiet „Mündungsbereich der Fuschler-Ache“ und grenzt schon bisher unmittelbar an Außengrenzen des Europaschutzgebiets an.

Es handelt sich dabei um eine Fläche, welche nach vorheriger Abstimmung mit dem dortigen Grundeigentümer im Jahr 2014 als Teil des Natura-2000-Gebiets „Mond- und Attersee“ gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet wurde. Hintergrund für die Nominierung der Erweiterungsfläche an die Europäische Kommission in Brüssel war das Vorliegen eines dichten Vorkommens der in Oberösterreich vom Aussterben bedrohten „Sumpfgladiole“ (*Gladiolus palustris*) auf einer artenreichen Feuchtwiese. Der Bestand an der Mündung der Fuschler Ache besteht aus mehreren Hundert Individuen (Bestandszahlen 2011 – 2022 zwischen >100 bis zu 3000 Individuen) und ist dieser derzeit einer von insgesamt nur drei bekannten Vorkommen in Oberösterreich.

Diesem Verordnungsverfahren ist im Jahr 2015 eine Besprechung mit dem Grundeigentümer gleichwie jeweils im Mai 2025 eine neuerliche schriftliche Grundeigentümerinformation samt Anbot eines Besprechungstermins und eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel auf der Gemeinde St. Lorenz vorangegangen.

Aufgrund der Aufnahme der Erweiterungsfläche in das Europaschutzgebiet „Mond- und Attersee“ und dem Hinzutreten der für die Anhang II-Art „Sumpfgladiole“ (*Gladiolus palustris*) erforderlichen Ergänzungen des Schutzzwecks in § 3 und des Landschaftspflegeplans in § 5, ist die Verordnung aus formalrechtlichen Gründen und zur Einheitlichkeit der Rechtssetzung in § 1 betreffend die Bezeichnung und in § 7 betreffend die Verweisungen zu aktualisieren. Gleichzeitig sind die entsprechend betroffenen Anlagen der Verordnung zu ersetzen.

Eine Betroffenheit anderer EigentümerInnen und inhaltliche Änderungen in Hinblick auf Flächen anderer EigentümerInnen im Natur- oder Europaschutzgebiet durch die gegenständliche Novelle ist nicht anzunehmen.

2. Erweiterung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets

Der Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Mond- und Attersee“ wird dahingehend ergänzt, dass hinkünftig auch die Bewahrung und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie „Sumpfgladiole“ (*Gladiolus palustris*) hinzutritt.

Es ist somit hinkünftig zum bereits bisher bestehenden Schutzzweck hinzukommend auch darauf zu achten, dass die „Sumpfgladiole“ (*Gladiolus palustris*) sowohl hinsichtlich der Qualität ihres Erhaltungszustands nicht verschlechtert als auch die konkrete Arealgröße im Gebiet nicht wesentlich nachteilig verändert wird. Maßnahmen und/oder Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der „Sumpfgladiole“ (*Gladiolus palustris*) führen würden, stehen dem Schutzzweck jedenfalls dann entgegen, wenn sie naturschutzfachlich – insbesondere pflanzenökologisch – nicht begründbar sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die der derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Es ist davon auszugehen, dass das primäre Ziel bei allen Schutzgütern mit Erhaltungszustand A „hervorragend“ in der Erhaltung des Lebensraumes der Arten in der derzeitigen Struktur zu sehen ist. Bei Schutzgütern mit Erhaltungszustand B „gut“ besteht zumindest Handlungsbedarf, um die aktuelle Situation zu sichern. Bei Schutzgütern mit Erhaltungszustand C „beschränkt“ sind Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegeplan zu ergreifen.

3. Schutzgut auf der Erweiterungsfläche des Europaschutzgebiets

Auf der gegenständlichen Erweiterungsfläche des Europaschutzgebiets ist eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

FFH-Code	Bezeichnung der Art
4096	Sumpfgladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)
	Beschreibung des Lebensraums der Art
	Moorwiesen und Moorwälder mit wechselfeuchten, humosen, eher nährstoffarmen aber basenreichen Böden und in Übergangsbereichen von feuchten zu trockenen, nährstoffarmen Wiesen bis in Höhenlagen von 1.500 m; dabei insbesondere auf Streuwiesen (<i>Molinion</i>), Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>) sowie in Kalk-Trockenkiefenwäldern (<i>Erico-Pinion</i>)

Die Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris*) ist als Bewohnerin wechselfeuchter Magerwiesen eine ausgesprochene „Ökotonpflanze“ im Übergangsbereich zwischen feuchten und trockenen Bodenverhältnissen, die sich in Abhängigkeit vom hydrologischen Milieu unterschiedlich entwickeln und auch in Abhängigkeit von der Witterungen in den jeweiligen Jahren ihre Standorte innerhalb des Wuchsortes sowie auch ihre Blühfreudigkeit immer wieder verändern kann.

Gefährdung: Die Sumpfgladiole ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet. Sie ist in der Roten Liste Österreichs als EN = „endangered, stark gefährdet“ mit starkem Bestandsrückgang eingestuft und dementsprechend im letzten Artikel 17 Bericht für die alpine Region mit U2 = „unfavourable bad“ bei weiterhin abnehmender Perspektive ausgewiesen. In Oberösterreich ist sie mit derzeit insgesamt nur drei bekannten Vorkommen vom Aussterben bedroht und vollkommen geschützt.

Der Bestand an der Mündung der Fuschler Ache besteht aus mehreren Hundert Individuen (Bestandszahlen 2011 – 2022 zwischen >100 bis zu 3000 Individuen). Der **Erhaltungszustand** im Gesamtgebiet ist fachlich mit A zu bewerten.

4. Keine Erforderlichkeit der zusätzlichen Normierung erlaubter Maßnahmen

Da die Erweiterungsfläche ohnehin bereits seit dem Jahr 1996 im Naturschutzgebiet „Mündungsbereich der Fuschler Ache“ liegt, gelten auch bereits bisher für die Erweiterungsfläche die strengeren Schutzbestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 als lex specialis. Die in der Naturschutzgebietsverordnung normierten gestatteten Eingriffe wurden

bereits zum damaligen Verordnungszeitpunkt auch entsprechend des bereits bekannten Sumpfgladiolenvorkommens fachlich geprüft. Durch die Aufnahme der Erweiterungsfläche in das Europaschutzgebiet entsteht daher auch kein Änderungsbedarf an der bestehenden der Naturschutzgebietsverordnung.

5. Landschaftspflegeplan

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die GrundeigentümerInnen (Verfügungsberechtigte) haben derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in diesem Gebiet vorkommenden Art nach Anhang II FFH-Richtlinie. Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den GrundeigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Maßnahmen, die geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Code	FFH-Art	Pflegemaßnahmen
4096	Sumpfgladiole (<i>Gladiolus palustris</i>)	Sicherung einer extensiven düngerfreien Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd (Mahd nach Ausfall der Samen der Sumpfgladiole) samt Abtransport des Mähguts; Verhinderung von Gehölzaufwuchs; Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen